

Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 19.11.2024 folgende Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS) beschlossen:

Artikel 1:

Der § 15 Gebührenpflicht / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr / Vorauszahlungen wird wie folgt geändert:

§ 15

Gebührenpflicht / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/ Vorauszahlungen

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige (§2 Abs. 1). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Abfallbehälter; sie endet zum Ende des Monats der Abmeldung der Abfallbehälter.
- (4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, Vorauszahlungen bis zu der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.
- (5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks wird für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung die Anzahl an durchschnittlich in Anspruch genommenen Entleerungen des jeweiligen Behältertyps im abgelaufenen Kalenderjahr zugrunde gelegt.

Artikel 2:

Der § 17 Höhe der Gebühren wird wie folgt geändert:

§ 17 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten incl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

- a) Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Der Verteilungsmaßstab basiert auf dem volumenlinearen Ansatz der Restmüllbehälter.
- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 120 Liter 108,43 EUR
 - Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 240 Liter 216,86 EUR
 - Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 1.100 Liter 993,94 EUR
- b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben
- Restmüllbehälter 120 Liter 4,43 EUR
 - Restmüllbehälter 240 Liter 8,33 EUR
 - Restmüllbehälter 1.100 Liter 36,23 EUR
 - Bioabfallbehälter 120 Liter 3,74 EUR
 - Bioabfallbehälter 240 Liter 7,06 EUR

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr

Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr

Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

- (2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 31,75 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei
- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
 - Austausch von schadhaften Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
 - Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde.
- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 7,32 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.
- (4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 EUR.

Artikel 3:

Der § 21 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS) mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Grävenwiesbach, den 22.11.2024

Der Gemeindevorstand



(Tobias Stahl)
Bürgermeister



